



Kartoffeln in Problem- und Sanierungsgebieten **Kurzinformationen** zur SchALVO vom **20. Feb. 2001**

SchALVO, Wasserschutz, Kartoffeln

Die wichtigsten Regelungen der SchALVO zum Kartoffelanbau in Problem und Sanierungsgebieten

Grundsätzlich gilt: Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind den Standortverhältnissen so anzupassen, dass Nitratauswaschungen so weit wie möglich vermieden werden!

Schutzbestimmungen in Zone II

Ausbringungsverbot bzw. Verbot von:

- flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche usw.)
- Silagesickersaft und ähnliche Stoffe
- Sekundärrohstoffdünger (z.B. Klärschlamm), ausgenommen solche rein pflanzlicher Herkunft (z.B. Grünguthäcksel)
- Festmist auf A-Böden, ausgenommen Rottemist (Stallmist mit hohem Strohanteil (ca.3 kg Stroh/GV und Tag) und einer Rottedauer von mind. 3 Monaten)

Schutzbestimmungen in Zone II und Zone III

1. Grundbodenbearbeitung und Einarbeitung von Begrünungspflanzen vor dem Kartoffelanbau (früheste Termine)

Problemgebiet	
Begrünungsart Standortverhältnisse	Früheste Bearbeitung
Flächen mit abfrierender Begrünung und unbegrünte Flächen	
• Höhenlagen über 300 m	01. Dezember
• Höhenlagen unter 300 m	
- B-Böden	01. Dezember
- schwere A-Böden (L, LT,T)	01. Januar
- A-Böden (einschl. Moor, Anmoor)	01. Februar
Flächen mit winterharter Begrünung	
• alle Höhenlagen, alle Böden	01. Februar
Sanierungsgebiet	
Flächen mit abfrierender Begrünung und unbegrünte Flächen	
• Höhenlagen über 500 m ¹⁾	01. Dezember
Alle sonstigen Flächen	
• alle Höhenlagen	01. März
• alle Vorfrüchte	(zu Frühkartoffeln: 01. Februar)

¹⁾**Ausgenommen** nach Kulturen mit N-reichen Ernteresten (Winterraps, Rüben ohne Blattabfuhr, Leguminosen, Gemüse, Tabak) oder Wirtschaftsdünger nach der Ernte

2. Ausbringung von mineralischen und organischen Düngern zu Kartoffeln

	Frühest mögliche Ausbringung		
	N-haltige Mineraldünger	flüssige Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger ¹⁾ , Geflügelkot	Festmist, Hopfenhäcksel, feste Sekundärrohstoffdünger ¹⁾
Kartoffeln	nach Bedarf	ab 01. Februar	Im Problemgebiet: ab 01. Januar ²⁾ Im Sanierungsgebiet: ab 01. März ¹⁾
Frühkartoffeln	nach Bedarf	ab 01. Februar	Im Problemgebiet: ab 01. Dezember Im Sanierungsgebiet: ab 01. Februar ¹⁾

¹⁾ Im **Sanierungsgebiet** dürfen keine N-haltigen Sekundärrohstoffdünger (z.B. Klärschlamm) ausgebracht werden.

3. Stickstoffdüngung im Frühjahr

Anwendung der Messmethode (Nitratinformationssystem NID)

Die Bemessung der Stickstoffdüngung mit Hilfe der Messmethode ist für Schläge größer als 10 a vorgeschrieben. Messergebnisse können auf andere Schläge mit gleichen Standort- und Bewirtschaftungsverhältnissen übertragen werden, wenn für mindestens 50 % der in Frage kommenden Schläge Messergebnisse vorliegen.

Die Düngung ist spätestens 2 Wochen nach dem Vorliegen des Messergebnisses vorzunehmen, andernfalls muss die Probenahme wiederholt werden.

Die Stickstoffdüngung ist in Einzelgaben mit einem Mindestabstand von 3 Wochen aufzuteilen.

Maximale Höhe der Einzelgaben

	Düngerform	
	schnell wirkende N-Dünger	langsam wirkende N-Dünger
A-Böden (einschl. Anmoor u. Moor)	50 kg N/ha	80 kg N/ha ¹⁾
andere Böden	80 kg N/ha	100 kg N/ha ¹⁾

¹⁾ Beim Anbau von Kartoffeln unter Folie und / oder Vlies kann bis zur Ernte die maximale Einzelgabe bis zu 120 kg N/ha betragen, wenn langsam wirkende N-Dünger verwendet werden, bei Verwendung von festen organischen Düngern sind bis zu 150 kg Gesamtstickstoff/ha möglich.

4. Bewässerungsmaßnahmen

- Nur bedarfsgerechte Bewässerung (kein Sickerwasseraustritt in 0,6 m Tiefe).
- Bemessung der Beregnungsgaben auf mindestens 30 % der zu bewässernden Flächen über 10 a, in Sanierungsgebieten auf allen zu bewässernden Flächen durch:
 - Bestimmung der nutzbaren Feldkapazität (nFK) und durch regelmäßige Bestimmung der Bodenfeuchte.
- Erfassung und Aufzeichnung der Beregnungsmengen (Beregnungstagebuch).



- Bei Entnahme von Grundwasser:

Nitratkonzentration im Beregnungsbrunnen 1x jährlich zu Beginn der Bewässerungsperiode ermitteln und bei der Stickstoffdüngung berücksichtigen.

Berechnungsformel: $((\text{mg/l} \times \text{mm}^*) / 100 \times 0,2259) = \text{kg N/ha}$

* mm= gesamte Beregnungsmenge zur Kultur/Jahr

- Nitratmesswerte der Wasserbehörde auf Verlangen vorlegen.

Maximale Einzelgaben pro Tag:

- **20 mm** - Standorte mit Sand (S) und anlehmigem Sand (SI)
- **30 mm** - sonstige Standorte außer Lössböden
- **40 mm** - Standorte mit Lössböden

Frostschutzberegnung zu Frühkartoffeln ist im Sanierungsgebiet nur mit Intervallberegnung auf Lochfolie zulässig!

5. Begrünung nach der Kartoffelernte

Nach rechtezweiger Ernte muss nach frühen u. mittelfrühen Kartoffelsorten unverzüglich die Einsaat einer Begrünung (ohne N-Düngung zur Saat) erfolgen. Ab mittelspäten Sorten muss ebenfalls baldmöglichst begrünt werden, wenn keine Winterung folgt.

Dies gilt in Höhenlagen unter 500 m bis 15.09., über 500 m bis 01.09.

Vorgaben dabei:

- schnell wachsende Begrünungspflanzen mit mehr als 80 kg/ha N-Aufnahmevermögen.
- nach dem 15.08. spätsaatverträgliche Arten und Sorten; die Anbaumaßnahmen müssen einen gut entwickelten, geschlossenen Pflanzenbestand ermöglichen.
- Begrünung mit Leguminosen nur im Gemenge mit einem Anteil von über 50 % Nichtleguminosen
- Begrünung mit einem Leguminosenanteil ab 50 % bzw. Leguminosenreinsaat nur dann, wenn eine Schnittnutzung erfolgt oder die Einarbeitung erst im Folgejahr zum Anbau einer Sommerung durchgeführt wird.

6. Umbruch und Bodenbearbeitung nach der Kartoffelernte

Nach der Kartoffelernte ist die Aussaat einer Winterkultur nur mit Mulch- oder Direktsaatverfahren möglich!

Zu Sommerungen im Problemgebiet:

Früheste Bearbeitungstermine für Kartoffeln in Problemgebieten: s. Punkt 1.

Früheste Bodenbearbeitungstermine für Kartoffeln im Sanierungsgebiet sind der 01. Februar bzw. bei späten Sorten (Sommerungen) der 01. März.

7. Wirtschaftsdünger nach der Kartoffelernte

Nach der Kartoffelernte ist die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, Geflügelkot und flüssige Sekundärrohstoffdüngern im Herbst in Problem- und Sanierungsgebieten **auf A-Böden** sowie zu Winterweizen, Triticale, Dinkel und Winterroggen nicht zulässig.

Zulässig ist eine Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, Geflügelkot und flüssigen Sekundärrohstoffdüngern (nicht im Sanierungsgebiet) im Herbst zu überwinterndem Feldfutter ohne Leguminosen (bis zum 30. Oktober) sowie **auf B-Böden** zu Winterraps (bis zum 15.09.) und Wintergerste (bis zur Saat).



In Problem- und Sanierungsgebieten ist nach der Kartoffelernte die Ausbringung von Festmist, Hopfenhäcksel und festem Sekundärrohstoffdünger nicht gestattet.

Diese Kurzinformation enthält nur die wichtigsten Regelungen zum Kartoffelanbau.
Rechtsverbindlich ist der ausführliche Text der SchALVO!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Neßlerstr. 23-31
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0
Fax: 0721 / 9468-209

eMail: poststelle@ltz.bwl.de
Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung:

LTZ Augustenberg-Außenstelle Rheinstetten
Birgit Piro

Internetveröffentlichung des LTZ

Stand: 22.02.2006
Layout aktualisiert (Ref. 12): Januar 2011

